

# Anmeldeinformationen für die gymnasiale Oberstufe

Die Anmeldung zur gymnasialen Oberstufe erfolgt im Rahmen der Anmeldegespräche am **09.02./11.02./19.02. und 27.02.2026** jeweils von **15:00 – 18:00 Uhr. (Nur nach telefonischer Terminvereinbarung über unser Sekretariat. Tel: 02687/920920)**

Zum Anmeldegespräch sind mitzubringen:

## Checkliste für die Anmeldeunterlagen:

- ausgefüllter Anmeldebogen
- ausgefüllter Fachwahlbogen
- beglaubigte** Kopie Halbjahreszeugnis 10
- Original der vorläufigen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- Kopie **und** Original des Jahreszeugnis 7
- Kopie **und** Original des Jahreszeugnis 9
- Kopie **und** Original der Geburtsurkunde
- ausgefülltes Formular Ergänzungsbogen
- Masernimpfnachweis
- Gemeinsame Sorgeberechtigung

Bitte **verzichten** Sie auf eine Bewerbungsmappe oder einen Schnellhefter.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Lüder

(Oberstufleiterin)

# Anmeldung für die MSS

## Angaben zur Person

**Schüler\*in:**  männlich  weiblich  divers

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

## Sorgeberechtigte:

**Mutter**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Vater**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**In Notfällen kann auch angerufen werden:** Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

## Angaben zur derzeit / zuletzt besuchten Schule

Name und Ort der Schule: \_\_\_\_\_

Klassenstufe: \_\_\_\_\_

## Fremdsprachen:

**1. FS** (ab Klasse 5): \_\_\_\_\_ **2. FS** (ab Klasse 6): \_\_\_\_\_

## Schüler\*in

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

## Erklärung

- Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe der IGS Horhausen.
- Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht haben.
- Die geforderten Aufnahmeunterlagen sind beigefügt.**
- Mir/Uns ist bekannt, dass fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben ordnungswidrig sind und zum Widerruf der Aufnahme führen.
- Damit keine Plätze an den Schulen blockiert werden, verpflichte/n ich/wir mich/uns, die Schule sofort zu benachrichtigen, wenn dieser Antrag zurückgezogen wird.
- Über das Fahrtenkonzept der gymnasialen Oberstufe wurde/n ich/wir informiert. Mir/Uns ist bekannt, dass die Teilnahme an Schulfahrten verpflichtend ist.
- Wir haben die Hausordnung, die Nutzungsordnung Schultechnik und die Nutzungsordnung für Smart-Geräte und Elternfinanzierte Endgeräte erhalten.
- Der Nachweis über die Masernimmunität liegt den Anmeldeunterlagen bei.
- Das ausgefüllte Formular zum Datenschutz liegt den Anmeldeunterlagen bei.
- Das Infektionsschutzgesetz zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

Unterschrift Schüler\*in

## Sorgeberechtigte

---

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

# Informationen zur Fächerwahl für die MSS

Alle Schüler\*innen wählen **drei Leistungsfächer** und **sieben verpflichtende Grundfächer**. Zusätzlich kann ein freiwilliges Grundfach gewählt werden.

Bei der Wahl der Leistungsfachkombination sollten die Schüler\*innen bedenken, dass in diesen Fächern auch die schriftlichen Abiturprüfungen geschrieben werden.

## Mögliche Leistungsfachkombinationen an der IGS Horhausen

KombNr.	LK 1	LK 2	LK 3
1	EN	MA	DE
2	EN	BIO/CH*	DE
3	EN	DE	EK/GE/SK
7	EN	MA	BIO/CH*
9	EN	MA	EK/GE/SK
11	EN	BIO/CH*	EK/GE/SK
13	MA	BIO/CH*	DE
14	MA	DE	EK/GE/SK
15	MA	BIO/CH*	EK/GE/SK
18	BIO/CH*	DE	EK/GE/SK

**BIO/CH\***: Biologie oder Chemie

**EK/GE/SK**: Erdkunde oder Geschichte oder Sozialkunde

\* Für diese Fächer kann eventuell kein Leistungskurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder Lehrkräftemangel eingerichtet werden. Die Schüler\*innen müssen daher eine **2. Wahl (Alternative)** angeben.

Zu den drei Leistungsfächern müssen noch sieben verpflichtende und gegebenenfalls ein weiteres, freiwilliges Grundfach gewählt werden.

Zu den verpflichtenden Grundfächern zählen, falls nicht bereits als Leistungsfach gewählt:

- Deutsch
- Eine fortgeführte Fremdsprache (Englisch oder Französisch)
- Geschichte und/oder Sozialkunde/Erdkunde
- Mathematik
- Eine Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie oder Physik)
- Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik
- Sport
- Ein künstlerisches Fach (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik)
- Eine zweite Fremdsprache oder eine zweite Naturwissenschaft oder Informatik

## **Besonderheiten bei der Fächerwahl:**

### **Neueinsetzende Fremdsprache:**

Schüler\*innen, die noch keine zweite Fremdsprache erlernt haben, müssen diese in der Oberstufe verpflichtend belegen. Als neueinsetzende Fremdsprache kann zwischen Latein (L0) und Französisch (F0) gewählt werden.

### **Gesellschaftswissenschaftliche Fächer:**

Es müssen zwei Fächer aus dem Gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld belegt werden.

- Wer Erdkunde als Leistungsfach gewählt hat, muss das kombinierte Grundfach Sozialkunde/Geschichte (skge) belegen.
- Wer Geschichte als Leistungsfach gewählt hat, muss das kombinierten Grundfach Sozialkunde/Erdkunde (skek) belegen.
- Wer Sozialkunde als Leistungsfach gewählt hat, muss das kombinierte Grundfach Geschichte/Erdkunde (gek) belegen.
- Alle anderen müssen das Grundfach Geschichte (ge) und das kombinierte Grundfach Sozialkunde/Erdkunde (skek) belegen.

**Religionslehre:**

Wer Religionslehre als mündliches Prüfungsfach im Abitur wählen möchte, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen.

Wer nicht am Religionsunterricht teilnehmen möchte, kann sich vom Religionsunterricht abmelden und das Ersatzfach Ethik besuchen.

**Nichtteilnahme Sport:**

Wer vom Sportunterricht durch ein sportärztliches Attest befreit ist, muss ein Ersatzfach als Grundfach wählen. Eines der gesellschaftswissenschaftlichen oder der künstlerischen Fächer kann nicht als Ersatzfach gewählt werden.

**Künstlerisches Fach:**

Das künstlerische Fach (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik) kann auch nur in der 12. Jahrgangsstufe als Pflichtkurs belegt werden. Es ist dann das achte Grundfach, da es zusätzlich zu den sieben verpflichtenden Grundfächern belegt wird.

# Fächerwahl für die MSS



## Angaben zur Person

Schüler\*in  männlich  weiblich  divers

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ Konfession: \_\_\_\_\_

Teilnahme an der Schulbuchausleihe:  ja  nein

## Als Fremdsprache(n) habe ich bisher belegt:

**1.FS** (ab Klasse 5): \_\_\_\_\_ **2.FS** (ab Klasse 6): \_\_\_\_\_

- Mit der Unterschrift wird die Abmeldung vom Religionsunterricht erklärt und Ethik als Ersatzfach gewählt.
- Das künstlerische Fach (BK, DS, MU) wird nur in den Halbjahren 12/1 und 12/2 belegt. Es ist dann das 8. Grundfach.
- Für die Befreiung vom Sportunterricht liegt ein amtsärztliches Attest vor. Ersatzfach ist \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schüler\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Sorgeberechtigten

## 1. Wahl:

Kombinationsnummer:

3 Leistungskurse			7 Grundkurse										freiw. GK
LK1	LK2	LK3	de	en, fr	ge, geek	skek, skge	ma	bio, ch, ph	kRel, evRel, Et	sp	bk, mu, ds	F0, L0, fr, bio, ch, ph, inf	bio, ch, ph, inf, fr, L0

## 2. Wahl (Alternative):

Kombinationsnummer:

3 Leistungskurse			7 Grundkurse										freiw. GK
LK1	LK2	LK3	de	en, fr	ge, geek	skek, skge	ma	bio, ch, ph	kRel, evRel, Et	sp	bk, mu, ds	F0, L0, fr, bio, ch, ph, inf	bio, ch, ph, inf, fr, L0

## **Datenschutz**

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen (und Ihrem Kind) einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten an der IGS Horhausen geben:

### **1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?**

IGS Horhausen, Neue Schulstr. 24, 56593 Horhausen

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter:

sekretariat@igs-horhausen.de oder 02687 920920

### **2. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?**

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

*Weiterhin kommt in unserer Schule ein elektronisches Klassenbuch zum Einsatz.*

*Außerhalb des laufenden Schulbetriebes erfolgt eine Videoüberwachung zum Schutz des Schulgebäudes vor Vandalismus und Einbrüchen.*

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unsere Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Fotos, Videos und Texte.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z.B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler protokolliert. Sofern Ihr Kind schulische Rechner nutzt, werden Sie vorab in einem gesonderten Informationsschreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. die Protokollierung) unterrichtet.

*Unsere Schule stellt eine Online-Lernplattform zur Verfügung. Sofern diese Lernplattform auch von Ihrem Kind genutzt wird, werden Sie vorab in einem gesonderten Schreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet.*

### **3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?**

#### **a. Private und öffentliche Stellen**

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

#### b. Auftragsverarbeitung – Drittland

*Unsere Schule verwendet Cloud-Produkte europäischer Anbieter und beachtet dabei die Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung*

*Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der*

- Wartung unserer EDV / bestimmter Softwareprodukte
- Aktenvernichtung

*Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.*

#### **4. Wie lange werden die Daten gespeichert?**

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z.B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre; Bafög-Unterlagen 6 Jahre und Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

#### **5. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?**

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

## Ergänzungsbogen zum Schüleraufnahmebogen

### -DATENSCHUTZ-

Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name	Vorname	Klasse

Einwilligungserklärungen

<b>Einwilligung zur Darstellung von Bildern in Zeitungsartikeln</b>	
<p>In Zeitungsartikeln möchten wir die Aktivitäten unserer Schule repräsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes (<b>z. B. auf Gruppenfotos</b>, keine Einzelporträts, ohne Namensnennung) dort abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.</p>	
<b>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</b>	<input type="checkbox"/> <b>einverstanden</b> <input type="checkbox"/> <b>nicht einverstanden</b>
<p>Des Weiteren werden innerhalb des Schulgebäudes und des Klassenzimmers Bilder der Schüler von Veranstaltungen aufgehängt.</p>	
<b>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</b>	<input type="checkbox"/> <b>einverstanden</b> <input type="checkbox"/> <b>nicht einverstanden</b>

<b>Einwilligung zur Weitergabe von Kontaktdaten zur Erstellung einer Klassenliste</b>	
<p>Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um <b>notfalls mittels Telefonkette</b> bestimmte <b>Informationen</b> zwischen Eltern <b>weiterzugeben</b>. Für die Weitergabe einer solchen Liste an alle Eltern der klasseangehörigen Schüler/innen, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.</p>	
<b>Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit</b>	<input type="checkbox"/> <b>einverstanden</b> <input type="checkbox"/> <b>nicht einverstanden</b>
<b>Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen (Veränderungsanzeige).</b>	
Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	Unterschrift Personensorgeberechtigter2

# Hausordnung

## *„Wozu ich mich verpflichte...“*



An meiner Schule lernen und arbeiten viele Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion oder Hautfarbe. Ich trage dazu bei, dass wir uns alle an unserer Schule wohlfühlen.

1. Ein friedliches Miteinander ist mir wichtig. Ich verhalte mich jedem gegenüber freundlich, höflich und hilfsbereit. Ich bedrohe und verletze niemanden, weder körperlich noch mit Worten. Sollte es Probleme geben, spreche ich diese im Klassenrat an oder wende mich an die Streitschlichter, meine Tutoren/Stammkursleitungen, die Vertrauenslehrkräfte oder die Schulsozialarbeit, um eine Lösung zu finden.
2. Ich trage dazu bei, dass der Unterricht pünktlich beginnt, Freude macht und erfolgreich verläuft.
3. Ich helfe mit, die freundliche Atmosphäre meiner Schule zu erhalten und weiter zu entwickeln. Ich achte auf Ordnung und Sauberkeit und beteilige mich aktiv an Klassen- und Schuldiensten. Mit den Einrichtungsgegenständen, den Lernmitteln und digitalen Geräten gehe ich sorgsam um. Wenn ich etwas beschädige, sorge ich dafür, dass es repariert oder ersetzt wird.
4. Ich esse und trinke grundsätzlich während der Pausen. In den Fachräumen (PC-Räume, Biologie-, Physik-, Chemie-, Kunst- und Musikräume) esse und trinke ich grundsätzlich nicht. In den Klassenräumen der Unter- und Mittelstufe trinke ich nur in Absprache mit den Lehrkräften.
5. Kaugummi kau ich außerhalb des Schulgeländes.
6. Die Kursräume und Aufenthaltsräume der MSS sind Eigentum des Schulträgers der IGS Horhausen. Sie sind von der Schulleitung für die Nutzung durch die Oberstufenschülerinnen und -schüler in Freistunden bereitgestellt. Daraus ist jedoch keinerlei Anspruch der Schülerinnen und Schüler abzuleiten. Die Ordnungsdienste in den Räumen (Kehren, Stühle hochstellen, Fenster schließen) übernehmen die Stammkurse. Die Einteilung der dafür zuständigen Schülerinnen und Schüler wird von den Stammkursen selbst übernommen.  
**Kursräume** nutze ich ausschließlich für den Unterricht und nicht als Aufenthaltsräume. In den Kursräumen esse ich nicht und nehme keine offenen Getränke mit in die Räume. Ich achte auf ein ruhiges Arbeitsklima. Ich hinterlasse den Raum sauber, sitze nicht auf den Fensterbänken und male nicht auf die Tische oder Akustikpaneelle. Diese verwende ich nicht als Pinwand.  
In den **Aufenthaltsräumen** behandle ich das Mobiliar pfleglich, achte auf Sauberkeit und räume meinen Müll weg. Ich sitze nicht auf Fensterbänken und male nicht auf die Tische. Bei Verlassen des Raumes schließe ich die Fenster. Ich halte meine Mitschülerinnen und Mitschüler dazu an, sich angemessen zu verhalten. Ich wurde darauf hingewiesen, dass der Raum bei Verschmutzung auf unbestimmte Zeit geschlossen wird.
7. Die Toiletten benutze ich während der großen Pausen. Ich nutze eine Kabine allein und verlasse sie sauber. Ich trage aktiv dazu bei, dass auch andere Schülerinnen und Schüler die Toilette ungestört nutzen können.
8. Die Zwischenpausen nutze ich zum Raumwechsel oder bereite mich auf die nächste Unterrichtsstunde vor.

Die großen Pausen verbringe ich auf den markierten Flächen der Schulhöfe: In der 5. und 6. Klasse auf dem unteren Schulhof, von der 7. bis zur 10. Klasse auf dem oberen Schulhof. Mit dem Ball spiele ich nur in den ausgewiesenen Bereichen. Ich respektiere die Spiele der anderen.

9. Am Schulkiosk nutze ich das Verkaufsfenster für meine Jahrgangsstufe. Ich warte ruhig, bis ich an der Reihe bin und bestelle zügig, damit alle Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit haben, den Kiosk zu nutzen.
10. Während der Unterrichtszeit bleibe ich grundsätzlich auf dem Schulgelände.
11. Wenn ich mit dem eigenen Auto zur Schule komme, parke ich grundsätzlich außerhalb des Schulgeländes (Schotterparkplatz an der Grundschule).
12. Wenn ich mit dem Bus zur Schule komme, verhalte ich mich an den Bushaltestellen und im Bus respektvoll und achte auf meine eigene und die Sicherheit meiner Mitschülerinnen und Mitschüler. Besonders beim Ein- und Aussteigen dränge ich nicht und nehme Rücksicht. Ich vermeide Beleidigungen und Provokationen. Bei Problemen spreche ich die Busaufsicht an. Ich halte Bushaltestelle und Bus sauber, indem ich die bereitgestellten Mülleimer nutze.

Die Nutzung schulischer Informations- und Kommunikationstechnik der Integrierten Gesamtschule Horhausen durch Schülerinnen und Schüler wird in einer ergänzenden Nutzungsordnung geregelt.

Die Nutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch, ...) und elternfinanzierten Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen wird in einer ergänzenden Nutzungsordnung geregelt.

Auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen ist das Mitführen von Waffen und Messern grundsätzlich untersagt.

Auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen sind die Mitnahme, der Konsum, die Weitergabe und der Verkauf von Alkohol, Tabak, Cannabis, elektrischen Zigaretten / Vape und im Rahmen gesetzlicher Regelungen verbotener Substanzen grundsätzlich untersagt.

---

**Name und Klasse / Stammkurs der Schülerin / des Schülers**

---

**Unterschrift der Schülerin / des Schülers**

---

**Bei Minderjährigen: Unterschrift des / der Sorgeberechtigten**

# **Nutzungsordnung**

## **der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik**

### **der Integrierten Gesamtschule Horhausen**



Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik (z.B. von schulischen Endgeräten, Vernetzungen und Online-Zugängen) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie von Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit diesen Medien die folgende Nutzungsordnung. **Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung.**

#### **Allgemeine Nutzungsregeln**

Die Nutzung schulischer Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigem Eigentum anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Geräteausstattung und dem schulischen (pädagogischen) Netzwerk. Die Weitergabe jeglicher Zugangsdaten (z.B. WLAN, SchulCampus, WebUntis) an Dritte ist untersagt.

#### **Nutzungsregeln innerhalb des Unterrichts**

Eine Nutzung des schulischen Netzwerks und des Internets ist nur für schulische Zwecke gestattet. Eine private Nutzung während des Aufenthalts in der Schule ist nicht gestattet.

Der Internetzugang und die Mailfunktion, insofern bereitgestellt, dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie den Daten anderer zu achten. Schon die Aufnahme, erst recht die Veröffentlichung, von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur gestattet mit der Einwilligung der Betroffenen. Bei Minderjährigen: deren Sorgeberechtigten. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule versandt, geschieht dies unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Das Herunterladen und Installieren von Anwendungen, anderen digitalen Tools und Apps ist nur mit Einwilligung der Schule oder der Aufsichtsperson gestattet.

Die schulische Geräteausstattung darf nicht dazu genutzt werden Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Die Sicherheitsvorkehrungen der Schule (Firewall, Blacklist oder Whitelists bzw. Positiv- und Negativlisten) dürfen nicht umgangen werden.

Das Ausfüllen von Onlineformularen ist ohne ausdrückliche Aufforderung der aufsichtführenden Lehrperson untersagt.

Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

## **Kontrolle der Internetnutzung**

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Bei pädagogischen Netzwerken kann die Kontrolle auch dadurch erfolgen, dass die an Schülergeräten aufgerufenen Seiten auf dem Zentralbildschirm der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. der Aufsichtsperson durch entsprechende Einrichtungen (z.B. MNS+, iServ) sichtbar gemacht werden. Dieses Aufschalten bzw. Monitoring ist auf dem Bildschirm deutlich kenntlich oder der Nutzerin oder dem Nutzer in anderer Form bekannt zu machen. In jedem Fall hat eine vorherige Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Die den Lehrkräften zur Verfügung stehenden Endgeräte sind so zu konfigurieren, dass die Aufschaltfunktion nur durch Lehrkräfte bzw. Aufsichtspersonen bei den jeweils im gleichen Raum befindlichen Schülergeräten genutzt werden kann. Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt stichprobenweise sowie dann, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen die Nutzungsordnung besteht. In diesem Fall ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten und der oder die schulische Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.

Bei Nutzung des Internet werden systemseitig protokolliert: Die IP-Adresse des Endgeräts, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird. Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs. Die URL der aufgerufenen Seite. Modell und Version des Endgeräts. Die MAC-Adresse.

## **Technisch-organisatorischer Datenschutz**

Veränderungen der Installation und Konfiguration des Netzwerkes sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Daten (z. B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in ihrem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen. Das gleiche gilt für

unberechtigte Dateien bzw. Dateiinhalte wie beispielsweise illegale Musikdaten oder Spiele, die ohne Installation ausgeführt werden können.

## **Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend der Nutzungsvereinbarung zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlichen Person (pc@igs-horhausen.de) zu melden. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Der Verzehr von Speisen oder Getränken in PC-Räumen oder bei der Nutzung schulischer Notebooks, PC, Tablets ist verboten.

## **Passwörter**

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich an den Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule anmelden können. Das nur dem jeweiligen Benutzer bzw. der jeweiligen Benutzerin bekannte Passwort ist vertraulich zu behandeln und zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Dritten zur Kenntnis gelangt ist. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit an den Geräten im Schulnetz möglich. Nach Beendigung der Nutzung ist eine Abmeldung vorzunehmen.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schule mitzutellen.

## **Ergänzende Regelungen für schulische Projekte, Distanzunterricht und hybride Formate**

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Eine private Nutzung von Internet und E-Mail-Kommunikation ist auch insoweit nicht gestattet. Als private Nutzung im Sinne der Nutzungsordnung ist jegliche Kommunikation oder Recherche im Internet anzusehen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem schulischen Auftrag steht. Insbesondere der Besuch von sozialen Netzwerken oder Gaming-Plattformen ist hiermit untersagt.

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen. Mit dieser Aufgabe können Lehrkräfte, sonstige Bedienstete der Schule, Eltern sowie für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler betraut werden.

Zugangsdaten zu Videokonferenzen dürfen nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht zur Klasse / zum Kurs gehören.

Die missbräuchliche Nutzung der Hard- und Software ist untersagt. Dazu gehört insbesondere

- das Erstellen von Mitschnitten per Aufzeichnen oder Abfilmen der Videokonferenz,
- Störung des Unterrichts durch Hochladen von außerunterrichtlichen Inhalten, insbesondere jugendgefährdenden Inhalten.

Die Nutzung der geteilten Notizen, der Chat-Funktion sowie der privaten Chat-Funktion erfolgt nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft. Dabei ist auf einen respektvollen Umgang miteinander – Chatiquette – zu achten.

Das Speichern von Daten erfolgt nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft.

Das Aufrufen von Websites, Spielen oder Apps erfolgt nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Lehrkraft.

Die Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Sorgeberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist die Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG i. V. m. dem Maßnahmenkatalog nach § 97 ÜSchulO geahndet werden. Danach können bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
- schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
- Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Außerdem können Verstöße ebenfalls straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Diese **Nutzungsordnung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik der Integrierten Gesamtschule Horhausen** wurde in der Gesamtkonferenz vom 5. Juni 2025 beschlossen.

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung der Integrierten Gesamtschule Horhausen zur Nutzung der schuleigenen Endgeräte und des Internetzugangs eingewiesen. Ein Exemplar dieser Nutzungsordnung wurde mir ausgehändigt.

Mir ist bekannt, dass ich die schuleigenen Endgeräte und den Internetzugang nur für schulische Zwecke nutzen darf und dass die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zumindest stichprobenweise kontrolliert wird.

Ich wurde davon unterrichtet, dass eine Kontrolle der Internet- und E-Mailnutzung auch dadurch erfolgen kann, indem sich die aufsichtsführende Lehrkraft auf das von mir genutzte Endgerät aufschaltet.

Die aufgeführten ergänzenden Regeln für schulische Projekte, Distanzunterricht und hybride Formate habe ich zur Kenntnis genommen.

---

**Name und Klasse / Stammkurs der Schülerin / des Schülers**

---

**Unterschrift der Schülerin / des Schülers**

---

**Bei Minderjährigen: Unterschrift des / der Sorgeberechtigten**

Quelle:  
schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am 28. Mai 2025  
CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP

# **Nutzungsordnung**

## **für Smartgeräte und elternfinanzierte Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen**



Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z.B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker, Kopfhörer) und elternfinanzierte Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts.

Grundsätzlich ist die Nutzung von Smartgeräten und elternfinanzierten Endgeräten an unserer Schule über das SchülerWLAN auf dem Schulgelände erlaubt.

**Ziel der Nutzungsordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten und elternfinanzierten Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht. Die in der Nutzungsordnung getroffenen Vereinbarungen, stellen für alle Beteiligten – Lernende, Lehrkräfte, Besucher, etc. – verbindliche Rechte und Regeln dar. Die Nutzung der digitalen Geräte in der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung.**

### **Jahrgangsspezifische Nutzung von Smartgeräten**

#### **Jahrgangsstufen 5 bis 10**

Mit Betreten des Schulgeländes werden Smartwatch in den Schulmodus / Flugmodus geschaltet; Smartphone und sonstige Smartgeräte werden ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Die digitalen Geräte verbleiben bis zum Verlassen des Schulgeländes in der Schultasche.

Ausnahmen gelten

- in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt.
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

#### **Jahrgangsstufen MSS 11 bis MSS 13**

Mit Betreten des Schulgeländes werden Smartwatch in den Schulmodus / Flugmodus geschaltet; Smartphone und sonstige Smartgeräte werden ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Die digitalen Geräte verbleiben auf dem Schulgelände, im Schulgebäude, den Fach- und Unterrichtsräumen in der Schultasche.

## Ausnahmen gelten

- in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt.
- während einer Klassenfahrt oder eines Schulausfluges. Hier können abweichende Regeln beschlossen werden.
- in den Aufenthaltsräumen der jeweiligen Jahrgangsstufe. In diesem Bereich ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte, kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.

## **Jahrgangsspezifische Nutzung von elternfinanzierten Endgeräten**

### **Jahrgangsstufen 5 und 6**

Elternfinanzierte Endgeräte werden ausschließlich im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs mit Zustimmung und im Rahmen der Absprachen mit der jeweiligen Lehrkraft verwendet.

### **Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Die Nutzung privater Endgeräte für unterrichtliche Zwecke erfolgt auf freiwilliger Basis und ist für Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Die Nutzung erfolgt mit Zustimmung und im Rahmen der Absprachen mit der jeweiligen Fachlehrkraft. Für Schülerinnen und Schüler besteht kein Anspruch, das digitale Endgerät als Heftersatz zu nutzen. Die Nutzung im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt mit Zustimmung und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft.

### **Jahrgangsstufen MSS 11 bis MSS 13**

Die Nutzung privater Endgeräte für unterrichtliche Zwecke erfolgt auf freiwilliger Basis und ist für Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend. Eigene Tablets dürfen als digitaler Heftersatz genutzt werden, wenn die jeweilige Fachlehrkraft einer Nutzung zustimmt. In den Freistunden dürfen private digitale Endgeräte im Aufenthaltsraum der jeweiligen Jahrgangsstufe und in der Schülerbücherei zum Lernen und zur Recherche genutzt werden. Während Tests oder Klausuren sind alle technischen Geräte ausgeschaltet in der Schultasche zu verstauen.

In den Fällen, in denen die Nutzung von Smartgeräten und elternfinanzierten Endgeräten erlaubt ist, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird. Bei Minderjährigen: deren Sorgeberechtigten.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Der Internetzugang in der Schule erfolgt über das SchülerWLAN, das jugendgefährdendes Material möglichst filtert. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos, Texte, Spiele oder nicht altersgemäße Daten auf das Smartphone oder digitale Endgerät zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

Bei Nutzung des Internet werden systemseitig protokolliert: die IP-Adresse des Endgeräts, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird. Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs. Die URL der aufgerufenen Seite. Modell und Version des Endgeräts. Die MAC-Adresse. Die protokollierten Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung begründen. Alle protokollierten Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Systemadministratoren. Dies dürfen keine Lehrkräfte sein. Ein Zugriff auf diese Daten ist nur nach Aufforderung durch den Schulleiter zulässig.

Jegliche private Nutzung der Geräte (Chat, soziale Netzwerke, Musik hören, Filme schauen, Spiele spielen) ist während der Unterrichtszeit verboten. Ausnahmen sind Projekte, in denen dies sinnvoll oder erforderlich ist. In jedem Fall ist die unterrichtende Lehrkraft um Erlaubnis zu bitten, bevor eine solche Nutzung stattfindet.

Die Schule ist für die auf den Geräten gespeicherten Daten nicht verantwortlich. Die Synchronisation und Backups müssen daher in eigener Verantwortung erfolgen. Unterrichtsbezogene Daten können auf dem SchulCampus abgelegt werden.

Die Schülerinnen und Schüler gehen mit den Geräten sorgsam um und sind selbst dafür verantwortlich, dass die Geräte während der Schulzeit betriebsbereit sind (aufgeladen und intakt, ausreichend freier Speicherplatz).

Probleme mit Soft- oder Hardware müssen schnellstmöglich gelöst werden, sodass das Gerät im Unterricht wieder eingesetzt werden kann. Im Falle eines schwerwiegenden Defekts oder nötigen Austauschs des Gerätes muss für eine schnelle Abwicklung gesorgt werden. Die Schule stellt zu diesem Zweck Leihgeräte über das Sekretariat zur Verfügung.

Das Gerät, ggf. Hüllen und Stifte sind mit Namen zu beschriften. Das Gerät ist mit einem Passwort / Code zu sichern.

Die Schule haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust des Endgeräts.

Die Nutzung kann bei Zuwiderhandlung durch die Aufsichtsperson eingeschränkt werden. Bei Nichteinhaltung der Pflichten kann die Erlaubnis der Nutzung entzogen werden. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Die Aufsichtsperson ist bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Nutzungsordnung zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen berechtigt.

Nutzt ein Schüler oder eine Schülerin Smartgeräte oder private digitale Endgeräte während einer Klasse- oder Kursarbeit regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als Täuschungsversuch und die Schülerin oder der Schüler muss die Klassen- oder Kursarbeit abgeben. Die Arbeit wird dann als „ungenügend“ bewertet.

Die Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Sorgeberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist die Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG i. V. m. dem Maßnahmenkatalog nach § 97 ÜSchulO geahndet werden. Danach können bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
- schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
- Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Außerdem können Verstöße ebenfalls straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Diese **Nutzungsordnung für Smartgeräte und elternfinanzierte Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen** wurde in der Gesamtkonferenz vom 5. Juni 2025 beschlossen.

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung der Integrierten Gesamtschule Horhausen zur Nutzung von Smartgeräten und elternfinanzierten Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule Horhausen eingewiesen. Ein Exemplar dieser Nutzungsordnung wurde mir ausgehändigt.

Mir ist bekannt, dass die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zumindest stichprobenweise kontrolliert wird.

Ich habe mögliche Ordnungsmaßen bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen.

---

**Name und Klasse / Stammkurs der Schülerin / des Schülers**

---

**Unterschrift der Schülerin / des Schülers**

---

**Bei Minderjährigen: Unterschrift der / des Sorgeberechtigten**

Quelle:  
[schulemedienrecht.rlp.de](http://schulemedienrecht.rlp.de), zugegriffen am 28. Mai 2025  
CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP

## Elternnutzer in *WebUntis*

*Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!*

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Geschwister (Name, Klasse):

---



---



---



---

	Name	Emailadresse
Sorgeberechtigter 1:		
Sorgeberechtigter 2:		

Ich bin damit einverstanden, dass meine Emailadresse in *WebUntis* in Verbindung mit den personenbezogenen Daten meines Kindes gespeichert wird.

\_\_\_\_\_

Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Ich bin mit den Nutzervereinbarungen für Elternnutzer einverstanden, welche besagen, dass ich die Abmeldung wegen Krankheit oder Arztterminen morgens bis 8:15h online durchführe und **meine Nutzerdaten unzugänglich für mein Kind aufbewahre**, um einen rechtlich sicheren Abmeldeprozess durchzuführen.

\_\_\_\_\_

Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Unterschrift Sorgeberechtigter 2



Ich verzichte / wir verzichten zu diesem Zeitpunkt auf die Möglichkeit der Elternnutzer in *WebUntis*.

\_\_\_\_\_

Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Unterschrift Sorgeberechtigter 2

**Liebe Schülerinnen und Schüler,**

wir arbeiten an der IGS Horhausen mit **WebUntis**. Dies ist ein Programm, das die Kommunikation und den Informationsfluss im Schulalltag erleichtert:

Um bei Unterrichtsstunden und Vertretungsplan immer auf dem Laufenden zu sein, arbeiten wir mit der App **UntisMobile**. Mit dieser seht Ihr...



- Euren tagesaktuellen Stundenplan über das Smartphone / Tablet;
- Vertretungen, Entfall von Unterricht, Prüfungen, Raumwechsel oder Informationen zum Tag.

**Wichtig:**

Der Vertretungsplan wird weiterhin über die Monitore in der Schule angezeigt und ständig aktualisiert, deswegen ist das Mitbringen eines Smartphones, um diese Informationen abzurufen, nicht notwendig. Dieses bleibt also bitte weiterhin ausgeschaltet in der Schultasche.

---

**Erklärung zur Nutzung des Online-Vertretungsplans der IGS Horhausen**

Datum: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Schüler/in:** \_\_\_\_\_

**Klasse:** \_\_\_\_\_

**Ich / Wir möchte/n UntisMobile nutzen.**

Hiermit erkläre ich / erklären wir uns einverstanden, dass die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten (Nutzername, Name, Klasse) bis auf Widerruf bzw. unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen gespeichert werden dürfen.

---

Unterschrift eines Sorgeberechtigten



---

Unterschrift des Schülers / der Schülerin

# Fahrtenkonzept für die gymnasiale Oberstufe

Zum Fahrtenkonzept für die gymnasiale Oberstufe der IGS Horhausen gehören

- Die **Kennenlertage**: 2 Tage mit Kosten von ca. 75,- €/Person
- **Tagesfahrten** (z.B. ins Ruhrgebiet)
- Die mehrtägige **Studienfahrt** in der Jahrgangsstufe 12, eventuell auch ins europäische Ausland.  
Fünf Tage mit Kosten von max. 450 €/Person.

Die Durchführung von Fahrten ist durch die Schulordnung vorgeschrieben; Fahrten bereichern das Schulleben, sie sind „Schule am anderen Ort“ und die Teilnahme der Schüler\*innen ist verpflichtend.

K. Lüder

(Oberstufenchefin)

**GEMEINSAM VOR INFektIONEN SCHÜTZEN**  
**Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen**  
**nach § 34 Infektionsschutzgesetz**

Bereitgestellt von IGS Horhausen

(Name der Einrichtung)

**Integrierte Gesamtschule**  
**Neue Schulstraße 24**  
**56593 Horhausen**  
**Tel. 02687 / 920920**  
**info@igs-horhausen.de**

(Stempel der Einrichtung)

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

**Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

**Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit**

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

**Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung:** Schulbüro

**Kontakt:** 02687 - 920 920

## Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverbeten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erreger nachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers#	Erkrankung oder Verdacht in WG*
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) <b>Durchfall oder Erbrechen</b> (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>ansteckungsfähige Lungentuberkulose</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>bakterielle Ruhr (Shigellose) / <i>Shigella</i> spp.</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Borkenflechte (Impetigo contagiosa)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Cholera/ <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Diphtherie/ <i>Corynebacterium</i> spp.</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hepatitis A (Leberentzündung)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hepatitis E (Leberentzündung)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i>- (Hib)-Bakterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Keuchhusten (Pertussis)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Kinderlähmung (Poliomyelitis)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Masern</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Meningokokken-Infektion</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Mumps</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Pest</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Röteln</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/>		
<b>Typhus oder Paratyphus/ <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Windpocken (Varizellen)</b>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

\*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

#Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**

\*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)

## **Gemeinsame Sorgeberechtigung**

### **(bei getrenntlebenden Eltern)**

Bei getrennt Lebenden mit geteiltem Sorgerecht ausfüllen und zur Anmeldung mitbringen, wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zum Schulbesuch nicht anwesend sein kann.

Sofern Sie alleinige Sorgeberechtigte bzw. alleiniger Sorgeberechtigter sind, ist dies durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen (Negativattest vom Jugendamt oder Beschluss).

Die Vollmacht ist am Tag der Anmeldung mitzubringen!

Ich, \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

Adresse: \_\_\_\_\_,  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

bin weiterer Personensorgeberechtigter des Kindes

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
(Vorname, Name)

Adresse: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Ich bevollmächtige hiermit die/den Personensorgeberechtigte(n)

Frau/Herrn \_\_\_\_\_,  
(Vorname, Name)

Adresse: \_\_\_\_\_,  
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

das vorgenannte Kind an der IGS Horhausen anzumelden.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift